

## P r o t o k o l l

über die 517. Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Hainburg/D.  
vom 07. Juni 2016

- Anwesend: Bgm. Helmut Schmid (ÖVP) als Vorsitzender  
Vzbgm. Silvia Zeisel (ÖVP)  
die Stadträte Dr. Ingrid Gaubatz-Jaksche, Johann Geringer, Dieter Löb (alle ÖVP);  
Wilhelm Beck (SPÖ), Helmut Harringer (FPÖ)  
die Gemeinderäte Michaela Gansterer-Zaminer, Gerhard Gumprecht,  
Dieter Kaltenbrunner, Wilhelm Kohlberger, Egon Löbl,  
Rastislav Pavlik, Elisabeth Simeth, Thomas Schwartz, Paul Strohmayer,  
Ing. Hannes Wimmer (alle ÖVP)  
Thomas Graf, Gerhard Gruber, Karl Pelzmann, Irene Resel (alle SPÖ),  
Renate Hösch, Monika Peterka (beide FPÖ),  
DI Murat Alkan (EQUAL)
- Entschuldigt: STR Thomas Faulhuber, GR Claus-Volker Hanreich, GR Eva Zatko (alle ÖVP)  
STR Elisabeth Staffenberger, GR Mag. Andreas Martinsich (beide SPÖ)

Unentschuldigt: Niemand  
Schriftführer: StaDirstv. Ewald Bergmann  
Ort der Sitzung: Rathaussaal

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende vom 02.06.2016

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende geht somit auf folgende

### T a g e s o r d n u n g

ein:

- I. Beschlüsse (in öffentlicher Sitzung)
  1. Bericht des Protokollprüfungskomitees (GR Gerhard Gruber)
  2. Rechtsstreit mit der Hollitzer Baustoffwerke Betriebs-Gesellschaft m.b.H. und Hollitzer Baustoffwerke GmbH – außerordentliche Revision an den OGH

#### I. Beschlüsse (in öffentlicher Sitzung)

##### **1. Bericht des Protokollprüfungskomitees (GR. Gerhard Gruber)**

GR Gerhard Gruber berichtet namens des Protokollprüfungskomitees, dass das Protokoll über

die Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2016 überprüft, als richtig abgefasst befunden und unterzeichnet worden ist. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2. Rechtsstreit mit der Hollitzer Baustoffwerke Betriebs-Gesellschaft m.b.H. und Hollitzer Baustoffwerke GmbH – außerordentliche Revision an den OGH**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. November 2015 die Rechtsanwaltskanzlei HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, Mülker Bastei 5, mit der Einbringung einer Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom 21. Oktober 2015, Zl: 1 Cg 5/15a-36, beauftragt

Mit Urteil vom 28. April 2016 hat das Oberlandesgericht Wien der von der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH eingebrachten Berufung nicht Folge gegeben.

Begründet wurde das Urteil im Wesentlichen damit, das die Vereinbarung vom 28.08.1981 ungültig sei. Diese „Nichtigkeit“ der Vereinbarung wurde damit begründet, dass die Stadtgemeinde Hainburg außerhalb der mittels Verordnung umzusetzenden Raumordnung solche privatrechtlichen Vereinbarungen nicht hätte abschließen können. Es gäbe dafür keine gesetzliche Ermächtigung. Die Verjährungsproblematik und die Rechtsnachfolge spielten keine Rolle.

Eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen, es könnte aber dennoch binnen vier Wochen (bis 09.06.2016) eine außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof gerichtet werden, der dann über deren Zulässigkeit entscheidet.

Mit Mail vom 24. Mai 2016 hat Herr Dr. Berger eine Kostenschätzung für das Revisionsverfahren und mit Mail vom 02. Juni 2016 eine Stellungnahme zum Inhalt der Revision an die Stadtgemeinde übermittelt.

Das gesamte Kostenrisiko des Revisionsverfahrens beläuft sich auf ca. €6.325,00 inklusive Umsatzsteuer.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2016 einstimmig die Fortsetzung des Rechtsstreits gegen die Hollitzer Baustoffwerke Betriebsgesellschaft m.b.H. durch Einbringung einer außerordentlichen Revision empfohlen.

### **Antrag STR Wilhelm Beck**

Ich beantrage, dass die Abstimmung mit Stimmzettel und geheim durchgeführt wird.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig (20 Stimmen dafür;  
3 Stimmenthaltungen – STR Harringer,  
GR Hösch (beide FPÖ), GR DI Alkan (EQUAL);  
1 Gegenstimme – GR Peterka (FPÖ))

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 16 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Rechtsanwaltskanzlei Haslinger/Nagele & Partner mit der Einbringung einer außerordentlichen Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 28. April 2016, Zl: 4 R 3/16i, beauftragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Mehrstimmig (21 Stimmzettel „JA“; 3 Stimmzettel leer)

g. u. g.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

.....

.....

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigen namens der im  
Gemeinderat vertretenen Fraktionen:

.....

.....

.....

.....